

ANNALES
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA
LUBLIN — POLONIA

VOL. X, 6

SECTIO G

1963

Z Katedry Postępowania Karnego UMCS
Kierownik: doc. dr Tadeusz Taras

Tadeusz TARAS

**Die Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren des polnischen
Strafprozesses**

**Prawa podejrzanego w postępowaniu przygotowawczym
w polskim procesie karnym**

**Права заподозренного в ходе предварительного расследования по
польскому уголовнопроцессуальному праву.**

Es gibt zwei grundsätzliche Bedingungen für eine gehörige Strafverfolgung, die zugleich die Hauptaufgaben des Vorverfahrens sind: die Schnelligkeit und ein gehöriges, genaues Untersuchen des Beweismaterials.

Diese zwei Forderungen der Rechtspflege: die möglichst baldige Urteilssprechung einerseits und die Genauigkeit im Vorbereiten des Beweismaterials andererseits, diese Forderungen, die einander ständig widersprechen, bewirken, dass die Konstruktion dieses Verfahrensstadiums — des Vorverfahrens — auf grosse Schwierigkeiten stösst und sich in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden gestaltet.

Dieses Verfahrensstadium ist einerseits so aufzubauen, dass man, der Forderung der Schnelligkeit genügt, den Umfang des Stadiums so einschränkt, wie es nur ein gehöriges Vorbereiten einer Sache zulässt; andererseits soll das Verfahren in diesem Stadium so genau durchgeführt werden, dass das Gericht in der Hauptverhandlung das im Vorverfahren aufgebrachte und ihm unterbreitete Material nicht zu ergänzen braucht, und somit die Verhandlung und die ihr folgende Entscheidung der Sache nicht aufgeschoben werden muss.

Fast alle prozessualen Gesetzgebungen teilen das Vorverfahren in zwei Unterstadien ein: das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung. Diese Unterstadien sind verschiedenen Charakters in Hinsicht

sowohl auf das Ziel selbst und die Aufgaben, die ihnen im Strafprozess bevorstehen, als auch wegen der Mannigfaltigkeit der zu ihrer Durchführung berufenen Organe.

Das Ziel des Ermittlungsverfahrens soll gewöhnlich das Aufbringen des Aufklärungsmaterials für den Staatsanwalt sein. Dieses Material soll den Staatsanwalt unterrichten, gegen wen die Anklageschrift einzureichen ist und welche Beweise dem Gericht zur Unterstützung der Anklage vorzulegen sind. Das Ziel des Ermittlungsverfahrens soll vor allem die Aufklärung sein, ob tatsächlich ein Vergehen vorliegt und das Ermitteln des Täters, oder wenigsten einer unter Tatverdacht stehenden Person. Endlich hat das Ermittlungsverfahren auch das Ziel, dem Staatsanwalt solch ein Aufklärungsmaterial zu liefern, dass er ein Gerichtsverfahren gehörig eröffnen kann. Die prozessualen Gesetzgebungen überlassen die Durchführung des Ermittlungsverfahrens dem Staatsanwalt, der sie persönlich vornimmt, oder den polizeilichen Behörden überlässt. Bei nicht komplizierten Sachen wird das Ermittlungsverfahren so durchgeführt, dass seine Ergebnisse hinreichende Grundlage zum Einreichen der Anklageschrift bilden. Die bei den Ermittlungen gemachten Notizen haben keine beweislegende Bedeutung für das urteilssprechende Gericht, dem die Pflicht obliegt, diese Beweise unmittelbar in der Verhandlung durchzuführen.

Manche Prozesssysteme gestatten in Ausnahmefällen dem Gericht im Ermittlungsverfahren gewisse Handlungen vorzunehmen, vor allem, wenn es sich um Beweissicherung handelt. Diese Handlungen des Gerichts im Ermittlungsverfahren haben bereits ihre volle Beweiskraft und die Protokolle davon können durch das urteilssprechende Gericht völlig verwertet werden.

Dem ist aber anders bei verwickelten Sachen, da dort nicht nur das Aufbringen des Aufklärungsmaterials notwendig ist, sondern das Material auch grösstenteils gesichert werden muss; es muss Sorge getragen werden, dass auch den Beschuldigten entlastenden Material aufgenommen wird, und auch solches Material, das die Wahrhaftigkeit und Grundsätzlichkeit der Beweise kontrollierte, die die Grundlage zur Klageerhebung bilden. In solchen Fällen führen die prozessualen Gesetzgebungen ein gesondertes Stadium — die Voruntersuchung — ein, dessen Durchführung sie den Gerichtsorganen anvertrauen.

Das polnische, von 1928 bis 1949 in Polen geltende Prozesssystem stützte sich, was das Vorverfahren anlangt, auf die obenerwähnten Konstruktionsgrundlagen. Die Voruntersuchung bedeutete einerseits ein Stadium des Vorverfahrens, dem eine frühere Phase — das Ermittlungsverfahren — nicht voranzugehen brauchte, andererseits war es kein obligatorisches Stadium des Vorverfahrens in allen Strafsachen.

Während das Gesetz die Führung des Ermittlungsverfahrens dem Staatsanwalt anvertraute, der sie persönlich vornahm, oder den Polizeibehörden überliess, war die Führung der Voruntersuchung ausschliesslich den Gerichtsbehörden vorbehalten, und so entweder dem Untersuchungsrichter, oder dem Burggericht (sąd grodzki), oder auch dem Untersuchungsrichter für Sonderfälle.

Das Ziel und die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung waren grundsätzlich ähnlich, aber die grundlegenden Unterschiede kamen doch deutlich zum Vorschein. Das Ermittlungsverfahren hatte die Aufgabe aufzuklären, ob wirklich ein Vergehen verübt wurde, wer als verdächtig galt, und ob das Beweismaterial dem Staatsanwalt genüge, die Eröffnung der Gerichtsverhandlung zu fordern. Die Aufgaben der Voruntersuchung waren: Ermittlung des Täters, allseitige Aufklärung der Umstände, um festzustellen, ob die Hauptverhandlung eröffnet, oder das Gerichtsverfahren eingestellt werden soll, und ferner: die Sicherung der Beweise für das urteilssprechende Gericht, wenn zu befürchten war, dass sie verloren gingen.

Die Aufgabe der Voruntersuchung war vor allem die Bestimmung des Materialsumfangs, der für die Verfertigung der Anklageschrift unbedingt notwendig war, und in dieser Hinsicht zielte sie mit dem Ermittlungsverfahren auf dasselbe, aber darüber hinaus musste sie noch für das urteilssprechende Gericht die Beweise sichern, und darin unterschied sie sich von dem Ermittlungsverfahren, das die Beweissicherung nur ausnahmsweise vornahm.

Falls es sich im Ermittlungsverfahren als nötig erwies, einen Verdächtigen, oder Verletzten zu vernehmen, die Feststellung von Spuren des Vergehens vorzunehmen, wenn man befürchtete, dass in der Hauptverhandlung diese Spuren ohne Vorlesen des Protokolls der genannten Feststellung nicht wiederzugeben wären, den Geisteszustand der Verdächtigen zu untersuchen, einen Zeugen unter Eid zu vernehmen, dessen Aussagen von grosser Bedeutung waren und man befürchtete, dass der Zeuge entweder ohne Eid die Wahrheit nicht sagen, oder, dass er zur Hauptverhandlung wegen schwer zu überwindenden Hindernissen nicht erscheinen wird — konnte in diesen Fällen auf den Antrag des Führers des Ermittlungsverfahrens, der Untersuchungsrichter, oder das Burggericht diese Handlungen unternehmen.

Der kurze und nur in Umrissen verfasste Aufbau des Vorverfahrens wurde hier dargestellt, um die Stellung des Beschuldigten in diesem Verfahrensstadium zu verdeutlichen und die ihm zustehenden Rechte besser analysieren zu können.

Bei solch einem Aufbau des Ermittlungsverfahrens, das auf Beibringen des Aufklärungsmaterials für den Staatsanwalt, auf Erkun-

digung und Befragen von Verdächtigen und von Personen, die über das Vergehen Auskunft erteilen könnten, beruhen sollte — standen dem Verdächtigen keine Rechte zu.

Er hatte wirklich nicht den Charakter einer Partei und konnte höchstens als Beweisquelle behandelt werden. Die Stellung des Verdächtigen konnte sich im Ermittlungsverfahren doch noch zu seinem Vorteil ändern, falls sich als notwendig erwies, in diesem Gang gerichtliche Handlung vorzunehmen. Das Strafverfahrensgesetzbuch garantierte dann den Parteien, also auch dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Recht zur Anwesenheit bei diesen Handlungen, und zwar nicht nur eines passiven Dabeiseins, sondern auch aktiven Anteils, was sich im Befragen der Zeugen und Sachverständigen äusserte. (Art. 256 StVGB).

Es ist hier zu bemerken, dass die Berechtigungen der Parteien bei diesen Handlungen nicht darüber hinausgingen. Vor allem hatten die Parteien kein Recht, Anträge zu stellen und Äusserungen zu machen. Diese Vorschrift sollte natürlich die Rechte der Parteien bei gerichtlichen Handlungen, die im Gang des Ermittlungsverfahrens vorgenommen wurden, garantieren. Diese Handlungen gingen über das grundsätzliche Ziel des Ermittlungsverfahrens — das Aufbringen des Aufklärungsmaterials für den Staatsanwalt — nicht hinaus und sollten vielmehr das Beweismaterial sichern. Das bei Anwesenheit der Parteien gesicherte Beweismaterial wird dem urteilssprechenden Gericht gewöhnlich in solcher Form unterbreitet, welche ihm die gerichtliche Handlung im Ermittlungsverfahren gab. Daher war den Parteien, und vor allem dem Beschuldigten, die Möglichkeit zu geben, bei diesen Handlungen anwesend zu sein und für ihre Rechte und Interessen Sorge zu tragen.

Anders ist die Stellung des Beschuldigten im Voruntersuchungsgang. Bei Voruntersuchung hatte als streng gerichtliche Handlung bereits den Charakter eines gerichtlichen Strafverfahrens. Ziel und Aufgaben der Voruntersuchung deckten sich im Grundsätzlichen mit dem Ziel und den Aufgaben des Ermittlungsverfahrens. Was die Voruntersuchung von dem Ermittlungsverfahren unterschied — wenn wir dieses Problem nur auf das Ziel hin untersuchen wollen — ist Sicherung der Beweise für das urteilssprechende Gericht, die verloren gehen könnten.

Das uns angehende Hauptproblem — die Rechte des Beschuldigten in diesem Verfahrensstadium und die Vorschriften, die ihm die volle Realisierung der Berechtigungen garantieren — ist auf das Problem der Anwesenheit des Beschuldigten bei den einzelnen Voruntersuchungshandlungen und auf die Einwirkung auf den Voruntersuchungsgang durch Anträge und Äusserungen zurückzuführen.

Das Recht der Parteien zur Anwesenheit bei den Voruntersuchungshandlungen wird durch verschiedene Gesetze verschieden behandelt. Manche Prozesssysteme verbieten entschieden dem Beschuldigten und seinem Verteidiger bei den Voruntersuchungshandlungen dabei zu sein, andere sprechen ihnen die Anwesenheit nur bei gewissen Handlungen zu, manche gewähren dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Recht, allen Handlungen beizuwohnen, andere noch lassen den Untersuchungsrichter über die Anwesenheit der Parteien entscheiden.

Das polnische Strafverfahrensgesetzbuch vom Jahre 1928 vertritt den Standpunkt, dass man den Untersuchungsrichtern in dieser Hinsicht keine einschränkenden Vorschriften machen soll. Ob die Voruntersuchung mehr oder weniger öffentlich geführt werden soll, ist von vornherein schwer zu bestimmen. Das Verhalten der Parteien, ihr Einwirken auf die Zeugen und Sachverständigen und das Verhältnis der Parteien zueinander sind in verschiedenen Sachen so verschieden, dass es kaum möglich ist, vorauszusehen, welches System — die Anwesenheit oder Abwesenheit der Parteien bei den Voruntersuchungshandlungen — im gegebenen Falle bessere Resultate geben wird. Der polnische Gesetzgeber steht auf dem Standpunkt, dass man die Entscheidung darüber dem Untersuchungsrichter überlassen soll, der zweifelsohne nur dann das Recht der Parteien zur Anwesenheit bei den Voruntersuchungshandlungen einschränken wird, wenn dies für den Verlauf der Voruntersuchung von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Falle dass der Untersuchungsrichter den Beschuldigten oder seinen Verteidiger zur Anwesenheit bei den einzelnen Voruntersuchungshandlungen zuliess, hatten sie das Recht, an die Zeugen und Sachverständiger Fragen zu stellen. Allein der Beschuldigte und sein Verteidiger konnten von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn der Untersuchungsrichter Handlungen vornahm, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden konnten (Art. 271 § 2 StVGB). Diese Einschränkung hinsichtlich der Zulassung der Parteien zur Anwesenheit bei den Voruntersuchungshandlungen traf natürlich nicht den Staatsanwalt, der das Recht hatte, an allen Handlungen teilzunehmen.

Die wesentlichste Berechtigung des Beschuldigten in der Voruntersuchung, die sowohl im Interesse der gehörigen Rechtspflege als auch des Beschuldigten eingeführt wurde, war die Verpflichtung des Untersuchungsrichters, den Beschuldigten, sobald die Voruntersuchung die Grundlage zur Hauptverhandlung lieferte, endgültig zu vernehmen, ihn mit dem Inhalt der beigebrachten Beweise bekanntzumachen und zusätzliche Aufklärungen von ihm entgegenzunehmen (Art. 277 PStVG).

Das der Voruntersuchungsschliessung vorangehende, endgültige Vernehmen des Beschuldigten, eingeführt im Interesse der materialien

Wahrheit und die Rechte des Beschuldigten in der Voruntersuchung garantierend, trug in vielen Fällen zur tatsächlichen Aufklärung der Sache bei. Es sollte dem Beschuldigten die Möglichkeit geben, Anträge zu stellen und den Untersuchungsrichter auf das entlastende Material aufmerksam zu machen.

In der Voruntersuchung konnte sich der Beschuldigte nicht immer richtig verteidigen, da er oftmals nicht wusste, welche Beweise ihn belasteten und wogegen er zu kämpfen hatte.

* * *

Das durch das Strafverfahrensgesetzbuch vom Jahre 1928 gebildete Strafprozesssystem währte in Volkspolen von Ende des zweiten Weltkrieges bis 1949. Die erste grössere Reform des Strafprozesses (Gesetz vom 27.IV.1949), deren Ziel war, das Strafprozess der geänderten Verfassung, der politischen und wirtschaftlichen Lage anzupassen, und die eine Reihe von revolutionären Änderungen mit sich brachte, gestaltete u. a. auch völlig die Struktur des Vorverfahrens um. Diese Änderung hebte die Einteilung des Vorverfahrens in Ermittlungsverfahren und Voruntersuchung auf und bildete ein Stadium in einer einheitlichen Gestalt, das Untersuchung benannt wurde und dem Staatsanwalt unterordnet war. Es wurde angenommen, dass in dieser Weise durch Beseitigung der Ermittlungsphase das Vorverfahren vereinfacht wird und der Bereich der Anwendbarkeit von prozessualen Garantien der Rechte des Beschuldigten bereits in diesem Verfahren an Umfang gewinnt.

Im Vergleich mit dem Rechtsstand vor 1949 hat sich hinsichtlich der Rechtssicherung im Vorverfahren eigentlich nicht viel geändert. Alle nur scheinbar die Rechte des Beschuldigten garantierenden Vorschriften blieben in Kraft. Die Entscheidung über die Gebrauchsmöglichkeit des wesentlichsten Rechts, das zur vollen Realisation des Verteidigungsrechtes des Beschuldigten diene, so das Recht des Beschuldigten und seines Verteidigers zur Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen, das Recht die zu vernehmenden Personen zu befragen, Anträge zu stellen und Äusserungen zu machen, oblag nun dem Ermessen des Untersuchungsführers. Falls der Beschuldigte und sein Verteidiger, oder der Verletzte und sein Bevollmächtigter zur Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen zugelassen wurden, stand ihnen das Recht zu, an die zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen und zu Protokoll Anträge und Äusserungen zu geben (Art. 241 § 1 PStVGB).

Die Vorschrift dieses Artikels erwies sich als leblos und wurde praktisch nicht angewandt. Die Stellung unseres Gesetzgebers war übrigens vollkommen richtig und begründet. Das Zulassen des Ver-

dächtigen und seines Verteidigers zur Anwesenheit bei allen Untersuchungshandlungen laut Öffentlichkeitsprinzip bezüglich der Prozessparteien, wäre gleichbedeutend mit Aufheben des Zieles der Untersuchung und machte ihre Führung, wenn nicht gar unmöglich, so doch wesentlich schwieriger. Bedeutender, vom Standpunkt einer gehörigen Rechtspflege und im Interesse des Verdächtigen selbst, war die Pflicht des Untersuchungsführers, wenn er hinreichend Material hatte, um an die Verfertigung der Anklageschrift heranzugehen, den Verdächtigen endgültig zu vernehmen, ihn über das ihm zugesprochene Vergehen zu unterrichten und ihn mit den beigebrachten Beweisen bekannt zu machen. Danach, falls auf die Aufklärungen des Verdächtigen hin die Untersuchung nicht ergänzt werden musste, gab der Untersuchungsführer den Beschluss, der die Untersuchung schloss. Nicht alle Gesetze kennen diese formelle Schliessung der Untersuchung, die mit dem vorangehenden, endgültigen Vernehmen des Verdächtigen verbunden war. Das nochmalige Vernehmen des Verdächtigen und das Unterbreiten demselben der beigebrachten Beweise ist ausserordentlich bedeutsam, sowohl für den Verdächtigen selbst, als auch für die Untersuchung. Der Verdächtige hat sodann die Möglichkeit, sich mit dem gegen ihn aufgebrauchten Beweismaterial bekannt zu machen und sich zu verteidigen. Oftmals wird er erst dann — da Vorschriften fehlen, die das Unterrichten des Verdächtigen über die ihm zur Last gelegte Tat zu Beginn der Untersuchung forderte — darüber in Kenntnis gesetzt, warum und weswegen ein Strafverfahren gegen ihn erhoben wurde. Erst dann gewinnt der Verdächtige ein genaues Bild von der Klage. Im Untersuchungsgang wusste sich der Verdächtige nicht richtig zu verteidigen, da ihm das belastende Material nicht zugänglich war. Erst im Endstadium der Untersuchung kann der Verdächtige durch seine Aufklärungen, durch die Aufklärung des Verhältnisses zu den Zeugen, die ihn mit ihren Aussagen belasten, durch Anbieten anderer Beweise, welche die bis jetzt vom Untersuchungsführer aufgebrauchten Beweise in Frage stellen, zur Aufklärung der Sache beitragen und den Organen der Rechtspflege bei der Realisation des ersten Grundsatzes im Strafprozess — der Findung der objektiven Wahrheit — behilflich sein.

Das endgültige Vernehmen des Verdächtigen und das Bekanntmachen mit dem ihn belastenden Beweismaterial, sind die beste und wesentlichste Sicherung der Rechte des Verdächtigen auf Verteidigung und leisten die beste Garantie, dass nichts übersehen wurde, was den Verdächtigen entlasten könnte. Sie sind zugleich die Garantie einer gehörigen Rechtspflege, deren Ziel und Aufgabe ist: die Findung der wirklichen Wahrheit, die wahrheitsgetreue Wiedergabe eines strafrechtlichen Vorgangs und endlich die allseitige Anwendung aller Mittel,

die zur Klärung der Sache dienen könnten. In diesem Stadium des Vorverfahrens wird auch einer der ersten Grundsätze des Vorverfahrens realisiert: das genaue Aufbringen des Beweismaterials und das Unterbreiten dieses Materials dem urteilsprechenden Gericht.

Wie es sich aus dem Vorhergehenden ergibt, waren die prozessualen Garantien der Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren nicht gross und sicherten kaum diese Rechte. Es gab keine gesetzliche Vorschrift, dass der Beschuldigte bereits zur Eröffnung der Voruntersuchung mit dem ihn belastenden Material bekannt zu machen war, der Verdächtige und sein Verteidiger wurden niemals zur Anwesenheit bei Voruntersuchungshandlungen zugelassen, selbst dann nicht, wenn diese Handlungen in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden konnten (Expertise, Leichenöffnung, Durchsuchung u. a.), denn der Art. 241 StVGB war, wie schon erwähnt, ein lebloser, der praktisch keine Anwendung fand. Die, vom Standpunkt der Voruntersuchung aus, wesentlichste Pflicht, den Beschuldigten endgültig zu vernehmen und ihn über das ihn belastende Beweismaterial zu unterrichten war in der Praxis nur eine Formalität, die sich nur auf ein formelles Protokoll einschränkte, das vom Durchführen dieser Handlung zeugen sollte.

Erst im Endstadium der Voruntersuchung hatte der Untersuchungsführer die Pflicht dem Verdächtigen zu erklären, was für ein Vergehen ihm zur Last fiel. Der Verdächtige hatte kein Recht auf Akteneinsicht, er hatte auch kein Recht, den Verteidiger dabei zur Hilfe zu rufen.

Alle diesen verminderten Berechtigungen des Verdächtigen im Vorverfahren hatten zur Folge, dass es der Voruntersuchung oft nicht gelang, den tatsächlichen Verlauf des Vergehens wahrheitsgetreu wiederzugeben. Die Voruntersuchung war oft nicht imstande, dem urteilsprechenden Gericht das Beweismaterial vollständig zu unterbreiten, so dass es sich gezwungen sah, vom Art. 305 StVGB Gebrauch zu machen und dem Staatsanwalt die Akten zur Ergänzung zurückzusenden.

Die Änderung der Vorschriften des polnischen Strafverfahrensgesetzbuches in Bezug auf eine richtige und völlige Sicherung der Bürgerrechte, insbesondere des Angeschuldigten im Strafprozess, war eine brennende Angelegenheit, umsomehr, da unsere Rechtspflege eine Krise zu überwinden hatte.

Es ist daher selbstverständlich, dass die dritte Plenartagung der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei die Arbeitsmethoden unserer Organe der Rechtspflege missbilligte und auf die Notwendigkeit hinwies, das Strafverfahrensgesetzbuch zu ändern. Diese Änderungen sollten möglichst darauf hinzielen, den Handlungsgang der Untersu-

chungsführer so genau wie möglich zu definieren, damit er einerseits die Wirksamkeit der Untersuchung, andererseits die Bürgerrechte des Beschuldigten bestens garantiert.

Das Dekret vom 21. Dezember 1955 über die Änderung der Strafverfahrensvorschriften, das „zur Sicherung einer regelrechten Rechtspflege und einer volleren Garantie der Bürgerrechte“ herausgegeben wurde, erweiterte beträchtlich die prozessualen Garantien der Rechte des Beschuldigten im Strafprozess, vor allem im Vorverfahren, obwohl es nicht vermochte, die vollste Garantie seiner Rechte, wie es sie ankündigte, zu realisieren.

Bevor wir zur Analyse dieser prozessualen Garantien in der neuen Fassung unseres Strafverfahrensgesetzbuches übergehen, wäre die neue Struktur des Vorverfahrens selbst zu besprechen. Das Dezemberdekret führte zwei Stadien des Vorverfahrens ein — das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung, es verlieh aber diesen Verfahrensstadien, besonders dem Ermittlungsverfahren, ganz anderen Charakter, so dass sich diese Stadien von den gleichbenannten Vorverfahrensstadien im Wortlaut des Strafverfahrensgesetzbuches vom Jahre 1928, die im Zeitraum von 1928 bis 1949 in Kraft waren, wesentlich unterschieden.

In der Zwischenkriegszeit war das Ziel des Ermittlungsverfahrens, das Ermittlungsverfahren geführt nach Art. 20 der Einführungsvorschriften des StVGB ausgenommen, nur das Aufbringen des Beweismaterials für den Staatsanwalt. Das Ermittlungsverfahren wurde als Tätigkeit ausser dem Prozess angesehen, seine Handlungen hatten nicht die Kraft der Gerichtsbeweise und bildeten keine Grundlage für das Urteil.

Die Voruntersuchung, die durch die Gerichtsorgane geführt wurde, hatte vor allem die Aufgabe den Umfang des zur Verfertigung der Anklageschrift notwendigen Materials zu bestimmen und ausserdem die Beweissicherung für das aussagende Gericht.

Das letzte Dekret führte in das Vorverfahren eine Voruntersuchung und zwei Arten des Ermittlungsverfahrens ein. Eine Art des Ermittlungsverfahrens wird geführt, wenn in einer Sache die Voruntersuchung obligatorisch ist, also wenn dem Ermittlungsverfahren die Voruntersuchung folgt — die andere Art wird dann vorgenommen, wenn keine Voruntersuchung mehr stattfindet und das Ermittlungsverfahren das ganze Vorverfahren bedeutet. Der Genauigkeit wegen, sei auch die dritte Art des Ermittlungsverfahrens erwähnt. Dieses Ermittlungsverfahren wurde geführt im vereinfachten Gang bei Vergehen, die den älteren Vorschriften gemäss den ehemaligen Burggerichten oblagen (Art. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1950 über die Änderung der Vorschriften des Strafprozesses — Gesetzblatt Nr. 38 P. 348). In diesem Ermittlungsverfahren, das im vereinfachten Gang durch die Milizorgane, oder

andere Verwaltungsorgane (falls sie durch die einzelnen Vorschriften dazu befugt werden) geführt wird, besteht keine Pflicht, den Staatsanwalt über die aufgeklärten Vergehen zu benachrichtigen, den Entschluss über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens zu geben, die zur Last fallenden Taten zu nennen, die Schliessung des Ermittlungsverfahrens kundzutun, so wie die Bestätigung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens beim Staatsanwalt zu beantragen. Die Anklageschrift, die sich allerdings nur auf Benennung des Beschuldigten und der ihm zu Last fallenden Tat beschränken kann, bedarf der Bestätigung des Staatsanwalts. Aber wir werden uns mit diesem Ermittlungsverfahren, das nach den allgemeinen Grundsätzen geführt wird, nicht eingehender beschäftigen.

Die erste Art des Ermittlungsverfahrens, welches den Charakter eines ursprünglichen Ermittlungsverfahrens hat, wird in solchen Sachen geführt, in welchen die Voruntersuchung obligatorisch ist. Es befasst sich daher nur mit Ermittlung und Festnahme des Verdächtigen und mit Sicherung von Spuren und Beweisen des Vergehens. Das dieses Ermittlungsverfahren führende Organ unternimmt dringende Handlungen, die zur weiteren Aufklärung der Sache notwendig sind, sichert die Spuren des Vergehens, bemüht sich um Ermittlung und Festnahme des Täters, und übermittelt die Akten des Ermittlungsverfahrens unverzüglich dem Staatsanwalt.

In minder komplizierten Sachen, wenn es sich um leichte Vergehen handelt, bei denen die Führung der Voruntersuchung nicht obligatorisch ist, nimmt sich der Führung des Ermittlungsverfahrens im vollen Umfang entweder die Miliz, oder ein durch besondere Vorschriften dazu befugtes Organ der Staatsverwaltung. Nach Schliessung des Ermittlungsverfahrens werden, je nach Auslauf dieses Verfahrens, dem Staatsanwalt die Anklageschrift, oder die Einstellungsverfügung zur Bestätigung vorgelegt.

Dieses zweite, im vollen Umfang durchgeführte Verfahren wird als Prozesshandlung behandelt, die nach prozessualen Formen durchgeführt ist. Diese Formen sind mit denen der Voruntersuchung identisch. Sie werden durch das Strafverfahrensgesetzbuch bestimmt und garantieren die Legalität der im Ermittlungsverfahren unternommenen Handlungen. Die Handlungen jenes Ermittlungsverfahrens haben gerichtliche Beweiskraft, und das Ermittlungsmaterial wird zwar im Prozessverfahren geprüft, aber nach diesem Prüfen kann es durch das urteilssprechende Gericht mit anderen Beweisen gleich verwertet werden.

Das Ziel und die Aufgaben dieses Ermittlungsverfahrens, wir wollen es das eigentliche, zum Unterschied vom ursprünglichen Ermittlungsverfahren nennen, sind mit denen der Voruntersuchung identisch. Die

Aufgabe sowohl der Voruntersuchung als auch des eigentlichen Ermittlungsverfahrens ist: festzustellen, ob wirklich ein Vergehen verübt wurde, die Ermittlung und Festnahme des Täters, allseitige Aufklärung der Sachumstände, die Persönlichkeitseforschung und auch die Beweissicherung für das urteilssprechende Gericht (Art. 233 § 1 und Art. 245⁹ StVGB).

In dieser Hinsicht weist das Ermittlungsverfahren, welches wir das eigentliche nannten, mit der Voruntersuchung gemeinsame Eigenschaften auf. Sowohl das Ermittlungsverfahren als auch die Voruntersuchung sind eine Prozesshandlung und stellen Formen des Vorverfahrens in Strafsachen vor. Der Umfang der Berechtigungen des Ermittlungsverfahrensführers und des Voruntersuchungsführers sind identisch, das Ziel und die Aufgaben der beiden Verfahrensstadien sind auch identisch, die Berechtigungen des Verdächtigen und die Garantien dieser Berechtigungen sind dieselben, die Handlungen im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung haben für das urteilssprechende Gericht dieselbe Beweiskraft.

Das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung sind zwei gleichgeordnete Stadien des Vorverfahrens, denen jede Rangordnung fehlt. Das Ermittlungsverfahren sollte im Grund kein Vorstadium der Voruntersuchung sein.

Der Voruntersuchung wird, falls es sich als notwendig erweist, das ursprüngliche Ermittlungsverfahren vorangehen können. Das Vorverfahren wird auf ein Stadium reduziert: entweder Ermittlungsverfahren oder Voruntersuchung, je nach Art der Strafsache.

Der Unterschied zwischen dem Ermittlungsverfahren und der Voruntersuchung ist zurückzuführen auf die Verschiedenartigkeit der Organe, denn andere werden zur Durchführung der Voruntersuchung berufen, und andere zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens, und auf die Arten der Strafsachen, denn manche sind Objekt der Voruntersuchung, und manche des Ermittlungsverfahrens. Diese Unterschiede haben jedoch keinen meritorischen Charakter und sind auch kein wesentliches Merkmal, das die Voruntersuchung von dem Ermittlungsverfahren unterscheidet. Wenn also kein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Vorverfahrensstadien besteht, so erhebt sich nun die Frage, wozu unser Gesetzgeber diese Einteilung einführte? Nur praktische Gründe konnten hier entscheiden. Das Ermittlungsverfahren konnten in kleinen und nicht komplizierten Sachen mit gutem Erfolg die Organe der Miliz durchführen. Die Führung der Voruntersuchung in grossen und komplizierten Sachen war den besser vorbereiteten und ausgebildeten Untersuchungsorganen der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Unser Interesse gilt der Sicherung der prozessualen Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren. Der Gesetzgeber stützte vollkommen richtig weder die Voruntersuchung noch das Ermittlungsverfahren auf den Grundsatz der Öffentlichkeit gegen die Prozessparteien und machte die Teilnahme des Verdächtigen und seines Verteidigers, wie auch des Verletzten und seines Bevollmächtigten an den Voruntersuchungshandlungen vom jedesmaligen Ermessen des Führers der Voruntersuchung oder des Ermittlungsverfahrens abhängig. Falls die Parteien zur Anwesenheit zugelassen wurden, hatte sie nicht nur das Recht auf ein passives Dabeisein. Es stand ihnen eine aktive Teilnahme an der Voruntersuchung oder am Ermittlungsverfahren zu, sie durften die zu vernehmenden Personen befragen und Anträge und Äußerungen zu Protokoll stellen.

Der Voruntersuchungs- oder Ermittlungsverfahrensführer hat das Recht, den Verdächtigen und seinen Verteidiger wie auch den Verletzten und seinen Bevollmächtigten an den Untersuchungshandlungen teilnehmen zu lassen, wenn er überzeugt ist, dass die Gegenwart und Teilnahme dieser Personen den Untersuchungsverlauf nicht hemmen und stören wird, aber im Gegenteil zur Aufklärung der Sache und zur Wiedergabe des tatsächlichen Vorgangs beitragen wird.

Hat in Hinsicht darauf das Dezemberdekret die Forderung der vollsten Rechtssicherung des Beschuldigten im Strafprozess realisiert? Ancheinen nicht.

Es gibt Untersuchungshandlungen, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können und die die französische Wissenschaft „*actes matériels de l'enquête*“ nennt, wie Expertisen, die Hauptquelle vieler Irrtümer der Gerichte, Leichenöffnung, Durchsuchungen, bei denen die Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers unbedingt notwendig wäre. Die Gegenwart und die Kontrolle dieser Handlungen durch den Verdächtigen, oder seinen Verteidiger würde zweifelsohne zur genauen und fehlerlosen Durchführung dieser Handlungen verhelfen. Es könnten auch die Irrtümer zur rechten Zeit richtig gestellt werden, und so bekäme das Gericht ein vollständiges, genaues und fehlerloses Untersuchungsmaterial, das in der Gerichtsverhandlung von dem Beschuldigten nicht mehr beanstandet werden dürfte.

Man sollte daher, so scheint es, die Anwesenheit des Verdächtigen und seines Verteidigers, oder des Verletzten und seines Bevollmächtigten bei den Untersuchungshandlungen nicht dem freien Ermessen des Untersuchungsführers überlassen, sondern im Interesse der Voruntersuchung wie auch der vollen Realisierung der Rechte des Verdächtigen auf Verteidigung wegen, den Organen der Voruntersuchung

oder des Ermittlungsverfahrens zur Pflicht machen, dem Verdächtigen und seinem Verteidiger den Termin dieser Handlungen anzugeben, damit sie die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

Das Dezemberdekret erweiterte bedeutsam und in wesentlichster Weise die Berechtigungen des Verdächtigen im Vorverfahren während der letzten Untersuchungshandlungen, indem er ihn mit dem Inhalt der aufgebrachten Beweise bekannt machte. Im Vergleich mit dem bisherigen Rechtsstand hat nun der Verdächtige nicht nur das Recht, über den Inhalt der aufgebrachten Beweise unterrichtet zu werden und eventuelle Aufklärungen zu geben, die zur Ergänzung der Voruntersuchung oder des Ermittlungsverfahrens beitragen könnten, sondern auch das Recht zur Akteneinsicht. In diesem Recht ist die steigernde Garantie der Berechtigungen des Beschuldigten auf Verteidigung zu sehen. Die Person, die das endgültige Vernehmen des Verdächtigen führte, konnte ihn zu oberflächlich und ungenau mit den aufgebrachten Beweisen bekannt machen, sie konnte einen ihrer Meinung nach belanglosen Umstand übergehen, der doch für den Verdächtigen von grundsätzlicher Bedeutung sein kann. Indem man dem Verdächtigen das Recht auf Akteneinsicht zuerkennt, ja sogar ihn die Akten der Voruntersuchung, oder des Ermittlungsverfahrens genau lesen lässt, besteht für ihn die Möglichkeit, den Inhalt des aufgebrachten Untersuchungsmaterials genau kennenzulernen, Äusserungen zu machen, auf die Fehler in den durchgeführten Handlungen hinzuweisen, weitere überlegte Beweisanträge zu stellen. All dies kann zur genaueren Aufklärung der Sache beitragen und die Arbeit der Organe der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens erleichtern.

Um das, was diese Vorschrift bezwecken will, vollständig zu erreichen, müsste man, so scheint es, dem Verdächtigen und seinem Verteidiger die Akteneinsicht einige Zeit vor dem Termin, der zum Unterrichten des Verdächtigen über das Material der Voruntersuchung oder des Ermittlungsverfahrens angesetzt ist, ermöglichen. Das liesse den Verdächtigen und seinen Verteidiger die Akten ruhig studieren, eventuelle Beweisanträge erwägen und auf die Mängel in der Durchführung der Voruntersuchung oder des Ermittlungsverfahrens weisen.

Eine Neuerung, die man mit Anerkennung begrüssen muss ist das Recht des Verteidigers des Beschuldigten zur Teilnahme an den Schluss-handlungen der Voruntersuchung. Wenn die Schlusshandlungen keine blosser Formalität sein sollen, ist die Teilnahme des Verteidigers unentbehrlich. Der Verdächtige, oft ein Mensch ohne Bildung, ist in den Rechtsverwickelungen, in Gewicht und Bedeutung dieser oder jener Beweise und Verdachtsgründe nicht orientiert und kann sich selbst nicht verteidigen, er vermag oftmals nicht, ohne Hilfe des Verteidigers

den ihn verletzenden Beweisen und Verdachtsgründen andere Beweise entgegen zu stellen, die die Grundsätzlichkeit und Wahrhaftigkeit derselben in Frage stellen. Die Hilfe des Verteidigers wird zweifelsohne im Endstadium des Vorverfahrens zur besseren Aufklärung der Sache beitragen, den Untersuchungsorganen die Findung der objektiven Wahrheit erleichtern und dem Verdächtigen die volle Realisation seiner Rechte zur Verteidigung ermöglichen.

Eine grosse Errungenschaft hinsichtlich der Berechtigungen des Verdächtigen im Voruntersuchungsgang ist die Verpflichtung der die Voruntersuchung oder das Ermittlungsverfahren führenden Person, den Verdächtigen mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen bereits im Anfangsstadium des Vorverfahrens bekannt zu machen, sobald nur der Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrensführer über ausreichendes Material verfügt, dass er die Person und die ihr vorgeworfene strafbare Tat konkretisieren kann. Er tut es in Form „einer Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe“ und verkündet diese Verfügung unverzüglich dem Verdächtigen. Die Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe hat eine grundlegende Bedeutung so für die Organe der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens, wie auch für die Person, gegen die der Vorwurf eines Vergehens erhoben wird. Sobald die Verfügung erlassen wird, wird die Person, gegen die diese Verfügung gerichtet ist, die Verdächtige und hat nunmehr das Recht, sich gegen die ihr gestellten Vorwürfe zu verteidigen, denn sie wird Partei im Vorverfahren.

Der Erlass der Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe bringt weitere Prozessauswirkungen mit sich, so die Rechte und Pflichten der Organe der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens. Denn in diesem Moment wird dem Untersuchungsorgan eine Reihe von Rechten eingeräumt, die ihm gestatten, gegen den Verdächtigen Zwangsmittel anzuwenden.

Der Erlass der erwähnten Verfügung verpflichtet aber auch die Organe der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens zur unverzüglichen Mitteilung dieser Verfügung dem Verdächtigen, d. h. ihn über den Inhalt der Vorwürfe aufzuklären, damit er sich schon in diesem Anfangsstadium gegen die Anschuldigung verteidigen kann. Nur in Ausnahmefällen (es betrifft nur Sachen, in denen die Voruntersuchung geführt wird), wenn das unverzügliche Verkünden der Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe das Strafverfahren wesentlich erschweren könnte, kann das Verkünden der Verfügung höchstens auf 14 Tage verschoben werden, wenn ein schriftliches Einverständnis des Staatsanwalt vorliegt. (Art 237 § 3 StVGB).

Der Prozessakt der Darstellung der Vorwürfe dem Verdächtigen bedeutet nicht, dass die Anschuldigung als bewiesen anzusehen ist und die Schuld des Verdächtigen nachgewiesen; er bedeutet nur, dass das beigebrachte Material hinreichenden Anlass zur Konkretisierung der Vorwürfe gegen eine konkrete Person gibt.

Die Bedeutung dieses Prozessaktes liegt darin, dass er eine grosse Garantie der Unzulässlichkeit einer eingewilligen und grundlosen Eröffnung und Führung des Vorverfahrens bietet.

Darin liegt auch die ausserordentliche Bedeutung der neuen Vorschrift unseres Strafverfahrensgesetzbuches, die eine der wichtigsten Garantien der Rechte des Beschuldigten im Strafprozess ist. Dies sah unser Volksgesetzgeber ein, der den erwähnten Grundsatz der Unterrichtung des Verdächtigen über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, damit er vom Recht zur Verteidigung Gebrauch machen kann, konsequent zu Ende führen wollte, und er machte es den Organen der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens zur Pflicht, neue Verfügungen zu erlassen und sie dem Verdächtigen zu verkünden, wenn sie die vorhergehenden ergänzen oder ändern sollten, so oft sich nur im Vorverfahrensgang herausstellt, dass der Verdächtige eine in der bereits erlassenen Verfügung nicht vermerkte Tat begangen hatte (Art. 238 StVGB) und so oft bei Fertigstellung der Anklageschrift die Rechtswertung einer Tat zu ungunsten des Verdächtigen geändert werden musste (Art. 245¹ StVGB).

Weitere Garantien der Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren sind in der genauen Bestimmung der Zeitdauer, in den die Voruntersuchung oder das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden muss, zu sehen. Das Ermittlungsverfahren ist binnen eines Monats nach der Eröffnung zu schliessen, die Verlängerung dieser Frist bis auf drei Monate kann nur auf eine schriftliche Entscheidung des Staatsanwalts hin, der die Aufsicht über das Ermittlungsverfahren führt, erfolgen.

Die Voruntersuchung ist gewöhnlich binnen drei Monate zu schliessen, der Woiwodschaftsstaatsanwalt kann diese Zeitdauer auf sechs Monate verlängern und der Generalstaatsanwalt der Polnischen Volksrepublik noch darüber hinaus, aber doch auf genau bestimmte Zeit.

Die Vorschriften wurden eingeführt sowohl im Interesse des Beschuldigten, als auch der Rechtspflege, deren Ziel auch eine schnelle Bestrafung ist.

Es unterliegt keinen Zweifel, dass das Dezemberdekret viele neue Vorschriften enthält, die grosse Garantien der Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren vorstellen. Es bedeutet aber nicht, dass das Dekret das Ziel, welches sich der Gesetzgeber gestellt hatte, völlig realisierte. Das Ziel des Dekrets war: die Sicherung einer rechtmässigen Rechts-

pflege und die vollste Garantie der Bürgerrechte. Einige Mängel dieses Erlasses haben wir bereits besprochen. Auf andere wollen wir jetzt hinweisen.

Eine der wesentlichsten Vorschriften einer guten Strafprozedur, deren Beachtung sowohl im Interesse der gehörigen Rechtspflege als auch des Beschuldigten steht, ist die Vorschrift, die das Treffen der vorbeugenden Massnahmen, insbesondere der Verhaftung, erst nach Vernehmen des Verdächtigen von der dieses Mittel anwendenden Person zulässt. Bis zum 1. März 1956 lagen die Verhältnisse so, dass sich allerlei Missbrauch in die Rechtspflege einnistete. Der Staatsanwalt ordnete die Verhaftung auf Grund einer mündlichen Mitteilung eines Beamten und an Hand von sehr knappen Akten, welche oftmals nur ein Protokoll der Zeugenaussage geringen Werts enthielten, er sah den Verdächtigen nicht, also hatte er mit der der Freiheit zu beraubenden Person den so notwendigen, unmittelbaren Kontakt nicht, er vernahm den Verdächtigen nicht, der vielleicht vor dem Staatsanwalt den Mut hätte aufzuklären, warum er sich „für schuldig bekannte“.

Das Dezemberdekret regelt diese Sache ungenügend. Nur im Ermittlungsverfahren macht das Dekret dem Staatsanwalt zur Pflicht, den Verdächtigen zu vernehmen, bevor vorbeugende Massnahmen gegen ihn getroffen werden.

In anderen bedeutsamen Sachen, in denen die Voruntersuchung entweder obligatorisch ist, oder kraft der Verfügung des Staatsanwalts der Gewichtigkeit und Kompliziertheit wegen, geführt wird, dürfen erst nach Erlass der Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe Mittel zur Vorbeugung des sich dem Gericht Entziehens angewandt werden. Da aber das Dekret den Erlass dieser Verfügung von der Mitteilung derselben unterscheidet und einen Aufschub der Mitteilung von 14 Tagen „in Ausnahmefällen“ zulässt, die, wie zu befürchten ist, die Ausnahme einbüßen und normale Fälle werden, wird sich die Lage so gestalten, dass das Voruntersuchungsorgan eine Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe erlässt, mit Einverständnis des Staatsanwalts Mitteilung dieser Verfügung an den Verdächtigen auf 14 Tage verschiebt, und die Staatsanwaltschaft eine vorläufige Verhaftung ohne vorhergehendes Vernehmen des Verdächtigen anordnet, den nicht mehr der Staatsanwalt, sondern das Voruntersuchungsorgan erst nach Mitteilung demselben der Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe vernehmen wird, also erst im Zeitabschnitt von 14 Tagen vom Datum des Erlasses dieser Verfügung.

Die bisherige Lage wird sich also wiederholen und der Missbrauch hat wieder freien Raum: der Verdächtige wird verhaftet ohne zu wissen, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden, er wird nicht vernommen,

denn das Vernehmen desselben als den Verdächtigen kann erst nach der Mitteilung der Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe erfolgen (Art. 237 § 1 StVGB).

Bei Besprechen dieses Problems drängt sich die erste Frage auf: was geschieht, wenn das Voruntersuchungsorgan den 14-tägigen Termin nicht einhält und die Verfügung über die Darstellung der Vorwürfe dem Verdächtigen nicht erlässt? Wird die Voruntersuchung weiter geführt, bleibt der Verhaftete weiter in Haft? Was für prozessuale Folgen wird das Nichteinhalten des 14-tägigen Termins haben?

Es hätte keinen Sinn bei der Behauptung zu verharren, dass in diesem Fall die eröffnete Voruntersuchung einzustellen und der Verhaftete freizulassen ist. Das Nichteinhalten des 14-tägigen Termins kann und wird auch praktisch die Folge eines Versehens des mit Arbeit überlasteten Voruntersuchungsorgans sein. Wird das Nichteinhalten dieses Termins das ganze Verfahren störende prozessuale Folgen haben, die zur Einstellung der soeben begonnenen Voruntersuchung gegen die gegebene Person führen werden, oder nur Disziplinar- bzw. Straffolgen gegen den gegebenen Beamten?

Die Struktur des Vorverfahrens, die durch das Dezemberdekret angenommen wurde, wird durch das Einführen der Darstellung der Vorwürfe ziemlich kompliziert, und das kann einerseits die Gewandtheit und Wirksamkeit des Verfahrens vermindern — andererseits kann es die schönen Voraussetzungen des Dekrets entstellen.

Es wäre doch viel einfacher eine Vorschrift zu bilden, die den das Ermittlungsverfahren oder die Voruntersuchung Führenden verpflichtete, den Verdächtigen mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen bereits beim ersten Vernehmen bekannt zu machen, welches der Entscheidung über die Anwendung von vorbeugenden Massnahmen, insbesondere der Verhaftung, vorangehen müsste. Wäre es nicht für das Vorverfahren selbst günstiger, in Hinsicht auf sein Ziel und seine Aufgaben, die Organe der Voruntersuchung oder des Ermittlungsverfahrens mit Ausfüllen von Formularen oder mit Anfertigung vielerlei Verfügungen nicht zu belasten, die für den Verdächtigen einen relativen Wert haben, da für ihn vor allem das Respektieren seiner Rechte von grösster Bedeutung ist.

Die Besprechung anderer Mängel des Dezemberdekrets hinsichtlich des Aufbaus des Vorverfahrens ginge über den Rahmen dieses Artikels. Über einige Mängel und Fehler sprachen wir nur dann, wenn sie unser Thema trafen, d. h. die Sicherung der prozessualen Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren.

STRESZCZENIE

Dwa zasadnicze warunki należytej represji karnej są równocześnie głównymi zadaniami postępowania przygotowawczego: szybkość i należyte, dokładne zbadanie materiału dowodowego.

Te dwa wymogi wymiaru sprawiedliwości — jak najrychlejsze doprowadzenie do wyroku z jednej strony i dokładne przygotowanie materiału dowodowego z drugiej — powodują, że konstrukcja tego stadium postępowania napotyka na duże trudności i jest w różnych ustawodawstwach różnie rozwiązywana.

Wszystkie niemal ustawodawstwa procesowe wprowadzają dwa podstadia w postępowaniu przygotowawczym pod nazwą dochodzenia i śledztwa i nadają im różny charakter z uwagi na cel i zadania, jakie mają te podstadia spełniać, jak i z uwagi na różnorodność organów powołanych do ich przeprowadzenia.

Autor przedstawia następnie stan prawny obowiązujący w Polsce do roku 1949, analizując prawa podejrzanego w dochodzeniu i śledztwie zagwarantowane mu obowiązującymi przepisami.

Po przeanalizowaniu zmian wprowadzonych przez ustawę z roku 1949, która była pierwszą większą reformą procesu karnego i miała na celu dostosowanie instytucji procesu karnego do zmienionych stosunków ustrojowych, politycznych i gospodarczych i która zmieniła także całkowicie strukturę postępowania przygotowawczego przez zniesienie podziału postępowania przygotowawczego na dochodzenie i śledztwo i stworzenie jednego stadium postępowania w jednolitej postaci pod nazwą śledztwa, które podporządkowane zostało prokuratorowi — autor przechodzi do omówienia zmian do dziś obowiązujących a wprowadzonych przez dekret z 21.12.1955 r., wydany w celu najpełniejszego zagwarantowania praw obywatela w procesie karnym.

Szczególną uwagę poświęca autor zagadnieniu obecności podejrzanego przy poszczególnych czynnościach śledczych i wpływaniu przy pomocy swych wniosków i uwag na przebieg śledztwa, dalej instytucji końcowego zaznajomienia podejrzanego z treścią zebranych dowodów, instytucji będącej najlepszą i najistotniejszą gwarancją prawa podejrzanego do obrony, prawu podejrzanego przejrzenia akt śledztwa i dochodzenia oraz prawu obrońcy oskarżonego do obecności przy tych czynnościach.

Dużą zdobyczą z punktu widzenia uprawnień podejrzanego w toku postępowania przygotowawczego jest nałożenie na prowadzącego śledztwo i dochodzenie obowiązku zaznajomienia podejrzanego z treścią stawianych mu zarzutów już w początkowym okresie postępowania przygotowawczego, skoro tylko w rozporządzeniu prowadzącego śledz-

two lub dochodzenie znajdzie się dostateczny materiał umożliwiający mu skonkretyzowanie osoby i zarzuczonego jej czynu przestępnego. Czyni on to w formie wydania „postanowienia o przedstawieniu zarzutów” i niezwłocznego ogłoszenia tego postanowienia podejrzanemu.

Autor analizuje tę nową instytucję procesową i proponuje własne koncepcje, które by z jednej strony upraszczały postępowanie, a z drugiej jeszcze bardziej gwarantowały prawa oskarżonego go obrony.

РЕЗЮМЕ

Существует два основных условия правильной уголовной репрессии, которые являются вместе с этим главными задачами предварительно расследования: его быстрота и надлежащее обстоятельное исследование доказательственного материала.

Эти два условия уголовной юстиции — скорейшее вынесение приговора, с одной стороны, и четкая подготовка доказательственного материала, с другой стороны — ведут к тому, что построение этого этапа процесса встречает большие препятствия и разрешается по-разному в различных законодательствах.

Почти все уголовно-процессуальные законодательства вводят две стадии предварительного расследования — дознание и следствие — и придают им характер в соответствии с целями и задачами, которые эти стадии выполняют и в соответствии с тем, что эти обе стадии осуществляются разными органами.

Автор представляет законодательство, действовавшее в Польше до 1949 года, анализируя права заподозренного во время дознания и следствия.

Проанализировав изменения, внесенные законом 1949 г., который был первой крупной реформой уголовного процесса и имел своей целью приспособить институты процессуально-уголовного права согласно изменившимся условиям строя, политических и хозяйственных отношений и который изменил полностью структуру предварительного расследования путем упразднения разделения предварительного расследования на дознание и следствие и введения одной стадии под названием следствия под надзором прокурора, автор обобщает изменения, введенные декретом 1955 г. Этот декрет имеет целью обеспечение прав гражданина в уголовном процессе.

Автор уделяет особое внимание вопросу о присутствии заподозренного при отдельных следственных действиях, вопросу, какое влияние имеют предложения и замечания со стороны заподозренного на ход следствия, институту ознакомления заподозренного с содержанием собранных следственных материалов, институту, который явля-

ется самой лучшей и самой существенной гарантией права заподозренного на ознакомления с делом в стадии дознания и следствия и право защитника обвиняемого присутствовать при этих действиях.

Большим достижением — с точки зрения прав заподозренного в ходе предварительного расследования — является обязанность лица ведущего следствие или дознание, ознакомить заподозренного с содержанием обвинительных пунктов уже в начальной стадии предварительного расследования, как только будет собран материал, дающий возможность конкретизировать личность заподозренного и приписуемое ему деяние. Это производится в форме „решения о представлении обвинительных пунктов” и немедленного оглашения решения заподозренному.

Автор анализирует этот новый процессуальный институт и предлагает собственные концепции, которые бы, с одной стороны, упростили судопроизводство, а с другой стороны, давали лучшую гарантию права заподозренного на защиту.